

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Siegbert Droese, Joana Cotar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18775 –**

Zur Reaktion der Bundesregierung auf die EU-Maßnahmen zur Coronakrise

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Kommission unter Leitung von Dr. Ursula von der Leyen hat auf die COVID- 19-Pandemie mit zahlreichen Vorschlägen und einigen Maßnahmen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_652) reagiert.

Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen werden von der EZB und der EU-Kommission auf verschiedenen Ebenen geplant bzw. gefordert. Für die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) kündigte die EU-Kommission die Bereitstellung einer Garantie für den Europäischen Investitionsfonds (EIF) in Höhe von 1 Mrd. Euro an. Darüber hinaus sollen 37 Mrd. Euro aus Kohäsionsmitteln bereitgestellt werden (KOM(2020)112 endg.). Die Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen kündigte darüber hinaus an, bis zu 100 Mrd. Euro für Kurzarbeitergeld zugunsten der am stärksten betroffenen Länder, insbesondere Italien, bereitzustellen (https://ec.europa.eu/germany/news/20200401-kurzarbeit_de). Dieses neu zu schaffende Instrument (SURE – Support mitigating Unemployment Risks in Emergency) sei durch die Mitgliedsländer zu finanzieren (ebd.).

Ein weiteres Instrument, welches durch die EZB, gestützt vom Beschluss der europäischen Finanzminister, eingesetzt werden soll, ist das Corona-Pandemie-Notfallkaufprogramm (PEPP) (<https://www.institutional-money.com/news/regulierung/headline/pepp-hat-pepp-ezb-kippt-anleihe-kaufgrenzen-in-neuem-rettungsprogramm-196413/>). Die Staatsverschuldung soll durch den unbegrenzten Aufkauf von Wertpapieren aus dem privaten und öffentlichen Sektor aufgefangen werden (ebd.). Es ist auf einen Umfang von 750 Mrd. Euro angelegt, wobei die Obergrenze noch verschoben werden kann (ebd.). Die von der EZB selbst gesteckte Obergrenze von einem Drittel aller Staatsanleihen wurde außer Kraft gesetzt (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/ezb-und-corona-grenzen-fuer-den-kauf-von-staatsanleihen-fallen-16698140.html>). Schließlich wird der Einsatz des fast 500 Mrd. Euro schweren Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM oder alternativ die gemeinschaftliche Schuldenaufnahme durch sogenannte Eurobonds geplant. Die europäischen Finanzminister einigten sich am 10. April 2020 zunächst auf ein Hilfspaket von ca. einer halben Billion Euro.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die EU-Kommission hat ferner Einfluss darauf genommen, dass die Schließung der EU-Grenzen gelockert und Ausfuhrstopps aufgehoben wurden. So hat die Bundesregierung nach scharfer Kritik an dem Ausfuhrstopp für medizinische Schutzkleidung nach Italien das Anfang März 2020 erlassene Ausfuhrverbot wieder aufgehoben (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/coronavirus-bundesregierung-hebt-eu-exportverbot-fuer-schutzkleidung-auf-a-da32256c-bf75-421b-89d9-3bb6820e4dda>).

Am 19. März 2020 beschloss dann die EU-Kommission, eine strategische rescEU-Reserve, einen europäischen Vorrat an medizinischer Notfallausrüstung wie Beatmungsgeräten, Schutzmasken und Labormaterial anzulegen, um EU-Länder in der Coronakrise direkt unterstützen zu können (https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/crisis-management-and-solidarity_de?fbclid=IwAR12WTITekqPy5-6r6GrEiDgcOXMRydBtOOe0RUr922hKbRn0pYG_f9by88).

Darüber hinaus koordiniert die EU-Kommission Einsätze des europäischen Katastrophenschutzes wie den Einsatz rumänischer und norwegischer Ärzteteams in Italien (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_613). Eine partielle Öffnung der deutschen Grenze bewirkte die EU-Kommission für Saisonarbeiter als Erntehelfer in Deutschland. In den Personenkreis sollen auch kranke EU-Bürger und Angehörige von Drittstaaten einbezogen werden, denen die Gesundheitsversorgung in Deutschland ermöglicht werden müsse (16. März 2020 sog. Leitlinien für Maßnahmen des Grenzmanagements zum Gesundheitsschutz und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Gütern und wichtigen Diensten [KOM(2020)1753 endg.]).

1. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung Unterstützung deutscher Unternehmen durch Mittel des EIF?

Die Arbeiten an der konkreten Ausgestaltung des geplanten pan-europäischen Garantiefonds bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Nachgang zum Beschluss der Eurogruppe vom 9. April 2020 sind noch nicht abgeschlossen. Wesentliche Programmdetails stehen noch nicht fest, dazu gehört auch die genaue Rolle des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Es lässt sich jedoch sagen, dass der EIF sich an der Nachfrage orientieren wird, weshalb die Bundesregierung nicht vorhersagen kann, in welchem Umfang deutsche Unternehmen Unterstützung erfahren werden. Zugleich ist festzuhalten, dass die Bundesregierung den geplanten pan-europäischen Garantiefonds als Ausdruck europäischer Solidarität versteht und der juste-retour-Gedanke kein Leitmotiv dieses Instruments ist.

2. Wo werden der nationalen Wirtschaftshilfe für deutsche Unternehmen durch europäische Verordnungen nach Kenntnis der Bundesregierung Grenzen gesetzt?

Nationale Wirtschaftshilfen für deutsche Unternehmen können als – grundsätzlich verbotene – staatliche Beihilfen i. S. d. Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein. Das Beihilfeverbot gilt allerdings nicht ausnahmslos. Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, kann die Europäische Kommission genehmigen (Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV). Speziell zur Abmilderung der wirtschaftlichen Schäden aus der Corona-Krise hat die Europäische Kommission am 19. März 2020 einen befristeten beihilferechtlichen Sonderrahmen („Temporary Framework“) auf Basis von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV erlassen, und am 3. April 2020 und 8. Mai 2020 geänderte Fassungen vorgelegt. Die wesentlichen aktuellen-Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise, die bereits notifiziert und genehmigt wurden, sind:

1. KfW-Sonderprogramme
2. Bundesrahmenregelung Bürgschaften
3. Bundesrahmenregelung für Kleinbeihilfen
4. Bundesrahmenregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020
5. Garantiemaßnahmen zugunsten der Warenkreditversicherer
6. Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs-, Investitionsbeihilfen

3. Wie wird eine Doppelung der im Nachtragshaushalt II beschlossenen Wirtschaftshilfen (KMUs, Wirtschaftsstabilisierungsfonds) mit den wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen des EIF vermieden?

Die Bundesregierung sieht die wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen des EIF als komplementär zu den im Nachtragshaushalt II beschlossenen Wirtschaftshilfen an und begrüßt die Möglichkeit, den Finanzierungsbedarf deutscher KMU auch mit europäischen Förderinstrumenten zu decken.

4. Gibt es Initiativen der Bundesregierung zur Koordinierung der nationalen Wirtschaftshilfen mit dem EU-Programm?

Die Bundesregierung steht in einem engen Austausch mit unseren europäischen Partnerländern und der Europäischen Kommission. Am 23. April 2020 haben die Staats- und Regierungschefs ein Maßnahmenpaket zu den drei Säulen Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), EIB und Europäisches Instrument für Kurzarbeit (SURE) gebilligt. Dieses wurde am 9. April 2020 gemeinsam in der Eurogruppe im inklusiven Format erarbeitet. Das Maßnahmenpaket flankiert die einzelnen nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, füllt Lücken, wo einzelne Mitgliedsstaaten keine eigenen Instrumente haben und spannt ein europäisches Sicherheitsnetz für die Fiskalkraft der Mitgliedsstaaten auf.

5. Wie wird der Missbrauch durch Inanspruchnahme mehrfacher Hilfsmaßnahmen auf nationaler bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung auf EU-Ebene verhindert?
6. Welche Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen, um Betrugsfälle oder kriminelle Aktivitäten bei der Beantragung von Finanzhilfen aus EIF-Mitteln zu verhindern?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit die EU-Maßnahmen zur Bewältigung der durch Covid-19 bedingten wirtschaftlichen Folgen auf bereits bestehenden EU-Instrumenten beruhen, unterliegen sie unverändert den etablierten Kontrollstrukturen gegen kriminelle Aktivitäten. Das gilt insbesondere für die Mittel, die im Rahmen der Corona Response Investment Initiative für die EU-Strukturfonds zur Verfügung stehen.

Die Kontrolle der Mittelausgabe aus dem Struktur- und Investitionsfonds erfolgt durch die nationalen Behörden und die Europäische Kommission zum einen auf der Grundlage der fondsspezifischen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie zum anderen auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der EU-Haushaltsordnung. Ergänzende Kontrollen werden vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie vom Europäischen Rechnungshof (ERH) als externer Finanzkontrolleur durchgeführt.

Der EIF bekennt sich zu den höchsten Standards bei der Bekämpfung der Geldwäsche („AML“) und der Terrorismusfinanzierung („CFT“) in Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung, geltenden Bankpraktiken und den geltenden Marktstandards, unter Einbeziehung der Standards anderer internationaler Organisationen. Dies umfasst die Verhinderung von Betrugsfällen und kriminellen Aktivitäten. Das genannte Regelwerk gilt für Operationen und Aktivitäten der EIB-Gruppe. Zudem sind alle Finanzpartner vertraglich verpflichtet, alle Portfoliounternehmen, die von EIF-Finanzhilfen profitieren, zum Zeitpunkt der Erstinvestition oder der Aufnahme eines Kredits durch einen Finanzintermediär auf Ausschlussituationen (einschließlich Betrugsfälle und andere kriminelle Aktivitäten) zu überprüfen. Darüber hinaus enthalten die vom EIF und seinen Partnern geschlossenen Verträge strenge Melde- und Prüfungspflichten bzgl. verdächtiger Aktivitäten von Portfoliounternehmen, die von EIF-Finanzhilfen profitieren. So werden verdächtige Transaktionen u. a. durch den EIF dem OLAF und den nationalen Behörden je nach Betroffenheit gemeldet.

Die Kontrolle des durch EU-Verordnung zu errichtenden Programms SURE richtet sich nach den Bestimmungen der EU-Haushaltsordnung (Artikel 220 Absatz 5), so dass es den üblichen Kontrollmechanismen der Kommission und des OLAF sowie der externen Finanzkontrolle des ERH unterliegt.

Grundsätzlich gilt das Verbot der Doppelförderung, d. h. der Finanzierung ein und derselben Maßnahmen aus unterschiedlichen öffentlichen Finanzierungsquellen. Dies wird im jeweiligen Antragsverfahren geprüft und Verstöße strafrechtlich sanktioniert. Jedoch unterscheiden sich die genannten Instrumente zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich und haben komplementären Charakter.

7. Wie wirken sich die EU-Maßnahmen des SURE-Programms der EU (s. Vorbemerkung der Fragesteller) auf die in der Bundesrepublik Deutschland erlassene Regelung des Kurzarbeitergeldes (Bundestagsdrucksache 19/17893) aus?

Auf die Antworten zu den Fragen 7a bis 7c wird verwiesen.

- a) Wie werden Überschneidungen vermieden?

SURE dient dazu nationale Instrumente, wie Kurzarbeit, zu unterstützen. Dabei ist keine eigene europäische Struktur vorgesehen. Somit wird es nicht zu Überschneidungen kommen.

- b) In welcher Höhe sind für Deutschland Zuwendungen aus dem EU-Programm zu erwarten?

Das Instrument ist insbesondere für Mitgliedstaaten attraktiv, die sich zu deutlich schlechteren Konditionen refinanzieren können als die Europäische Union. Es ist daher nicht vorgesehen, dass Deutschland Kredite unter SURE beantragt.

- c) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass dieses Instrument nur befristet genutzt wird und sich einer dauerhaften Institutionalisierung dieses europäischen Eingriffes in den deutschen Arbeitsmarkt widersetzen?

SURE dient dazu nationale Instrumente, wie Kurzarbeit, zu unterstützen. Dabei ist keine eigene europäische Struktur vorgesehen. Insofern findet der hier behauptete Eingriff nicht statt. Die Bundesregierung begrüßt SURE als wichtigen Baustein zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Krise.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Befristung des Instruments ein. Dies entspricht der gewählten Rechtsgrundlage. Auch die Eurogruppe hat in ihrem Beschluss vom 9. April 2020 auf die zeitlich befristete Natur des Instruments hingewiesen. Der Entwurf der Europäischen Kommission sieht gleichfalls nur eine Nutzung zur Bewältigung der aktuellen Krise vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das Coronapandemie-Notfallkaufprogramm (s. Vorbemerkung der Fragesteller) hinsichtlich der Stabilität der Eurozone und der Konformität mit dem unionsrechtlichen Haftungsverbot nach Artikel 125 Absatz 1 S. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der EU-Verfassung?

Das neue, zeitlich befristete Pandemie-Notfallankaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) („PEPP“) erfolgt als eine Reaktion auf die Auswirkungen der Covid-19-Krise. Hiermit soll das ordnungsgemäße Funktionieren des geldpolitischen Transmissionsmechanismus mit dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität sichergestellt werden. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Handeln der EZB zu beachten, die sich aus dem Mandat des Europäischen System der Zentralbank (ESZB) und Artikel 123 AEUV ergeben. Artikel 125 Absatz 1 Seite 2 AEUV ist nicht maßstäblich für die Beurteilung von Maßnahmen der EZB.

9. Ist die Bundesregierung angesichts der explodierenden Staatsverschuldung (https://www.focus.de/finanzen/boerse/experten/pandemie-explodierende-staatsschulden-ueberfordern-kuenftige-generation_id_11882972.html) und des damit drohenden Staatsbankrotts Italiens (<https://www.a-d-hoc-news.de/wirtschaft/experten-befuerchten-eine-neue-finanzkrise-infolge-der-corona-pandemie/59848457>) bereit, alle Maßnahmen mitzutragen, die der Rettung des Euros dienen?

Wenn nein, welche Maßnahmen würde sie nicht unterstützen?

Sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten, als auch auf Ebene der Europäischen Union wurde zügig und zielgerichtet reagiert, um die gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren. Die Bundesregierung unterstützt die im Rahmen der Verträge von der Eurogruppe und dem Europäischen Rat auf den Weg gebrachten notwendigen Maßnahmen, die die Europäische Union und unsere gemeinsame Währung stärken.

10. Wie wird sich die Bundesregierung auf den kommenden Sitzungen des Europäischen Rates bezüglich der italienischen Forderungen nach gemeinschaftlichen Schuldtiteln (Corona-Bonds) und der vehementen Ablehnung von Mitteln aus dem ESM verhalten (<https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/italien-lehnt-kredite-des-esm-ab-li.81221>)?

Die Bundesregierung setzt sich für Maßnahmen ein, die im Rahmen der europäischen Verträge zügig umgesetzt werden können, um den Menschen, Unternehmen und Mitgliedstaaten der EU zu helfen.

11. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geboten, um die Gefährdung des Bankensystems durch eine Welle „fauler Kredite“ zu schützen (<https://finanzwelt.de/bankensektor-im-angesicht-von-corona/3/>)?

Ein Ziel der finanzpolitischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene ist die Abmilderung der wirtschaftlichen Effekte der Covid-19-Pandemie auf den Wirtschafts- und den Privatsektor. Diese Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Insolvenzen eigentlich gesunder Unternehmenbeitragen. Die Aufsichtsbehörden haben zudem verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Kreditvergabefähigkeit der Banken zu erhalten. Die zuständigen Institutionen haben verschiedene Verlautbarungen veröffentlicht, in der auf die Flexibilität aufsichtlicher und bilanzieller Anforderungen hingewiesen wird (Siehe z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) FAQs unter nachfolgendem Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html). Diese Maßnahmen dürften daher auch einem scharfen Anstieg „fauler Kredite“ (non-performing loans (NPLs)) entgegenwirken.

Gleichzeitig werden die Kreditinstitute durch diese Verlautbarungen nicht von ihrer branchenüblichen Sorgfaltspflicht gemäß den Vorgaben aus der Mindestanforderung an das Risikomanagement entbunden. Generell gelten die Anforderungen der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Rechnungslegungsstandards weiter, was dazu führen wird, dass Banken den Risiken entsprechend Vorsorge tragen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung rückblickend das Anfang März 2020 erlassene Ausführverbot für Schutzmaterialien nach Italien im Hinblick auf die von Regierungsvertretern immer wieder angemahnte europäische Solidarität und das Image Deutschlands in Italien?

Der Gemeinsame Krisenstab der Bundesregierung hat sich nach unilateralen Maßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten am 3. März 2020 darauf verständigt, am 4. März 2020 ein Exportverbot mit Genehmigungsvorbehalt für medizinische Schutzausrüstung zu erlassen. Diese Regelung erfasste medizinische Schutzausrüstung wie bspw. Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Schutzkittel, Schutzanzüge und Handschuhe. Die Bundesregierung hat dabei frühzeitig zum Ausdruck gebracht, dass ein gemeinsames europäisches Vorgehen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von medizinischer Schutzausrüstung in der Europäischen Union wünschenswert ist, so unter anderem anlässlich des EU-Gesundheitsministerrats am 6. März 2020. Aus diesem Grund wurde die nationale Allgemeinverfügung aufgehoben, nachdem die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Europäischen Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte in Drittstaaten in Kraft getreten ist.

13. Welche Erwartungen verbindet die Bundesregierung mit dem Beschluss der Kommission, einen europäischen Vorrat an medizinischer Notfallausrüstung anzulegen, im Hinblick auf die zu erwartenden Engpässe bei medizinischen Schutzmaterialien im eigenen Land?

Es obliegt jedem Staat im Rahmen seiner eigenen Krisenvorsorge selbst, eine angemessene medizinische Bevorratung aufzubauen und zu unterhalten. RescEU-Kapazitäten stellen eine Notfallreserve für Situationen dar, in denen die gesamten auf nationaler Ebene verfügbaren Kapazitäten und die für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehaltenen Kapazitäten nicht ausreichen, um eine Krise zu bewältigen. Der Aufbau und die Unterhaltung einer bzw. mehrerer rescEU-Kapazitäten zur medizinischen Bevorratung kann nach

Auffassung der Bundesregierung im Falle von mit der Covid-19-Pandemie vergleichbarer Krisen, zukünftig durchaus dazu beitragen, Versorgungsengpässe an medizinischer Ausrüstung wie Beatmungsgeräten und Schutzmasken zu überwinden.

14. Plant die Bundesregierung, sich an dem europäischen Katastrophenschutz durch den Einsatz deutscher Ärzteteams in Krisenregionen zu beteiligen?

Wenn ja, wo, und in welchem Umfang?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bilateral auf Initiative des Landes Thüringen und privater Krankenhausgesellschaften deutsche Ärzteteams in Italien und Spanien zur Unterstützung des dortigen Gesundheitssystems bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie zum Einsatz gekommen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden so schnell wie möglich mit der Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie beginnen und die zu deren Bewältigung ergriffenen Maßnahmen bewerten, um Defizite und Lücken zu identifizieren und diese nach Möglichkeit zu beheben bzw. zu schließen. Im Zuge dieser Evaluierung wird sicherlich auch zu prüfen sein, ob die Mitgliedstaaten zur Vorbereitung auf vergleichbare Krisen zusätzliche medizinische Notfallteams für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens bereitstellen sollten. Die Bundesregierung wird sich in diesen Prozess aktiv einbringen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung rückblickend die angeordnete Grenzschließung im Hinblick auf die von ausländischen Saisonarbeitern angewiesene deutsche Landwirtschaft?

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat und die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft haben sich am 2. April 2020 auf ein gemeinsames Konzept mit Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte verständigt, um die derzeit notwendigen strengen Vorgaben des Infektionsschutzes mit den Bedarfen in der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Auf dieser Grundlage konnten im Zeitraum vom 9. April 2020 bis zum 27. April 2020 17.114 Personen einreisen.

16. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der von der EU-Kommission geforderten partiellen Grenzöffnung für kranke EU-Bürger und Angehörige von Drittstaaten?

Welche Kapazitäten hält das deutsche Gesundheitssystem gegenwärtig vor, um einer ggf. wachsenden Zahl von Angehörigen aus Drittstaaten eine angemessene medizinische Versorgung zu ermöglichen?

Im Rahmen der seit dem 16. März 2020 bestehenden Einreisebeschränkungen an den Binnengrenzen bleiben Einreisen nach Deutschland – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – aus dringenden Gründen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls grundsätzlich zulässig. Dazu zählen auch Einreisen zur Durchführung von ärztlichen Behandlungen. Auf Grundlage der von den EU-Staats- und Regierungschefs am 17. März 2020 indossierten Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat „COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ (KOM (2020) 115 endgültig), nach der nicht unbedingt notwendige Reisen aus Drittstaaten in den erweiterten EU-Raum für einen Zeitraum von 30 Tagen unterbleiben sollen, hat das Bundes-

ministerium des Innern, für Bau und Heimat die Bundespolizei angewiesen, für die nächsten 30 Tage die Einreisebeschränkungen entsprechend umzusetzen. Auch hier gelten Ausnahmen für Einreisen zur Durchführung von ärztlichen Behandlungen. Die Regelung wurde bis zum 15. Mai 2020 verlängert.

Mit der Übernahme von 44 COVID-19-Patienten aus Italien, 130 aus Frankreich und 55 aus den Niederlanden hat die Bundesrepublik besonders von der Corona-Pandemie betroffene EU-Mitgliedstaaten im Geiste europäischer Solidarität unterstützt. Dafür wurden freie Behandlungsplätze in mehreren Bundesländern genutzt. Weitere den anderen EU-Mitgliedstaaten angebotene freie Behandlungsplätze wurden nicht in Anspruch genommen.

Deutschland hält Kapazitäten vor, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine angemessene medizinische Versorgung – auch im Falle einer zweiten Welle – zu ermöglichen und beobachtet die Lage. Dabei hilft beispielsweise das von der Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI e. V.) und dem Robert Koch-Institut (RKI) gemeinsam geführte DIVI IntensivRegister – eine Website, über welche intensivmedizinisch behandelte COVID-19-Patienten/innen und Bettenkapazitäten auf Intensivstationen von allen Krankenhäusern Deutschlands tagesaktuell erfasst werden.

17. Wie begründet die Bundesregierung, Asylbewerber von den Grenzschließungen auszunehmen?

Die Einführung von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen und die Einreisebeschränkungen haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt. Die besonderen Bestimmungen zum Asylrecht oder zum internationalen Schutz bleiben von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Schengener Grenzkodex (SGK) zur Einreiseverweigerung ausdrücklich unberührt.

Auch in der aktuellen Situation steht die Bundesregierung zu Ihren humanitären Verpflichtungen und handelt bei der Kontrolle der EU-Außengrenzen und den Maßnahmen an den Binnengrenzen im Einklang mit dem Grundgesetz, den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und des Völkerrechts.

18. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung im Hinblick auf die bevorstehende Übernahme der Ratspräsidentschaft dem „Green Deal“ für den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu?

Die Corona-Krise ist die derzeitige zentrale globale Herausforderung, die wir innerhalb der EU gemeinsam angehen müssen. Gemeinsam mit den EU-Institutionen wird die Bundesregierung im zweiten Halbjahr 2020 als EU-Ratsvorsitz in herausgehobener Funktion an der Bewältigung der Krise arbeiten. Dabei werden der Europäische Green Deal und Klimaschutz zentrale Gestaltungsthemen für die Bundesregierung sein. Die Bundesregierung versteht den Green Deal auch als Wachstumsstrategie für unsere Wirtschaft, um mit Innovationen und neuen sauberen Technologien Wachstumsmärkte zu erschließen und Arbeitsplätze zu sichern.

- a) Welchen Stellenwert haben nach Auffassung der Bundesregierung die Förderung von Elektromobilität, die Umsetzung energetischer Sanierungsquoten und die Verordnungen von Biodiversität für den wirtschaftlichen Wiederaufbau?

Um den Wiederaufbau dauerhaft und nachhaltig zu gestalten, wird die Bundesregierung ökonomische, ökologische und soziale Belange angemessen berücksichtigen. Hierzu tragen auch die genannten Bereiche bei.

- b) Wird die Bundesregierung die bevorzugte Unterstützung „klimaneutraler“ Wirtschaftszweige und den Umbau „klimaschädlicher“ Industrien forcieren?

Über konkrete Umsetzungsmaßnahmen muss noch entschieden werden. Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 18 und 18a verwiesen.

